



Die Nichtbeachtung der Verteidigungsrechte beim Erlass einer Entscheidung über die Verlängerung der Haft eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen im Hinblick auf seine Abschiebung führt nicht ohne Weiteres zur Aufhebung der Haft

Das nationale Gericht hat zu prüfen, ob demjenigen, der eine solche Rechtsverletzung geltend macht, durch diese die Möglichkeit einer sachgerechteren Verteidigung in einem solchen Maße genommen wurde, dass das Verwaltungsverfahren, das zur Aufrechterhaltung der Haft geführt hat, zu einem anderen Ergebnis hätte führen können

Die Richtlinie 2008/115¹ legt die Verfahrensgarantien bei Entscheidungen über die Abschiebung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger fest. In diesem Rahmen verpflichtet sie die Mitgliedstaaten, wirksame Rechtsbehelfe gegen solche Maßnahmen einzurichten, und sieht weiter vor, dass der betreffende Drittstaatsangehörige unverzüglich freigelassen wird, wenn die Inhaftnahme nicht rechtmäßig ist².

G. et R. wurden von den niederländischen Behörden im Rahmen eines Abschiebungsverfahrens in Haft genommen. Beide erhoben gegen die sie jeweils betreffende Verlängerung der Haftmaßnahmen Klage. Mit Urteilen vom 22. und 24. Mai 2013 stellte die Rechtbank Den Haag als erstinstanzliches Gericht eine Verletzung der Verteidigungsrechte fest, wies die Klagen jedoch ab, weil diese Rechtsverletzung ihrer Ansicht nach nicht zur Aufhebung der Verlängerungsentscheidungen führen würde. G. und R. legten gegen diese Urteile Rechtsmittel beim Raad van State (Staatsrat) ein.

Nach Auffassung dieses Gerichts lag eine Verletzung der Verteidigungsrechte deshalb vor, weil die Betroffenen vor Erlass der Verlängerungsentscheidungen nicht ordnungsgemäß zu deren im nationalen Gesetz geregelten Voraussetzungen gehört worden seien. Nach dem nationalen Recht bestimmten aber die Gerichte die Rechtsfolgen eines solchen Verstoßes unter Berücksichtigung der durch die Verlängerung der Haft geschützten Interessen und seien daher nicht verpflichtet, eine ohne vorherige Anhörung des Betroffenen ergangene Verlängerungsentscheidung aufzuheben, wenn das Interesse an einer Aufrechterhaltung der Haft als vorrangig gelte.

Das vorliegende Gericht fragt sich allerdings, ob diese Rechtsprechung mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Nach dem niederländischen Recht sei es den zuständigen Behörden, wenn ein nationales Gericht feststelle, dass eine Haftentscheidung aufzuheben sei, auch verwehrt, erneut über die Haft zu entscheiden, so dass der Betroffene unverzüglich freizulassen sei. Vor diesem Hintergrund hat der Raad van State das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung mit dem Antrag vorgelegt, sie im Eilverfahren zu behandeln. Der Gerichtshof war zur Durchführung des Eilverfahrens insbesondere unter Berücksichtigung des Umstands bereit, dass den Betroffenen gegenwärtig die Freiheit entzogen ist.

In seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass für das vorliegende Gericht feststeht, dass die Entscheidungen über die Verlängerung der Haftmaßnahmen unter Verletzung des

¹ Richtlinie 2008/115/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348, S. 98).

² Art. 15 Abs. 2 Unterabs. 4 der Richtlinie 2008/115.

Anspruchs auf rechtliches Gehör ergangen sind. Der Gerichtshof hat daher im Rahmen des vorliegenden Eilvorabentscheidungsverfahrens nicht darüber zu befinden, ob die Voraussetzungen für eine Verletzung der Verpflichtung, den unionsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör zu gewährleisten, vorliegen; er hat das vorlegende Gericht nur darauf hinzuweisen, welche Folgen ein solcher Verstoß nach dem Unionsrecht hat.

Nach ständiger Rechtsprechung gehören die Verteidigungsrechte zu den Grundrechten, die Bestandteil der Rechtsordnung der Union sind und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.

Der Gerichtshof hat jedoch bereits festgestellt, dass die Grundrechte, wie die Beachtung der Verteidigungsrechte, nicht schrankenlos gewährleistet werden, sondern Beschränkungen unterworfen werden können, sofern dies tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen entspricht und nicht einen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellt, der die so gewährleisteten Rechte in ihrem Wesensgehalt antastet. Außerdem ist anhand der besonderen Umstände jedes einzelnen Falls zu prüfen, ob eine Verletzung der Verteidigungsrechte vorliegt.

Daraus folgt zum einen, dass nicht jede Unregelmäßigkeit bei der Ausübung der Verteidigungsrechte in einem Verwaltungsverfahren, das zur Verlängerung der Haft eines Drittstaatsangehörigen im Hinblick auf dessen Abschiebung durchgeführt wird, eine Verletzung dieser Rechte darstellen kann. Zum anderen hat insbesondere nicht jede Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kategorisch die Rechtswidrigkeit der getroffenen Entscheidung zur Folge und gebietet somit nicht ohne Weiteres die Freilassung des betreffenden Staatsangehörigen.

Für eine solche Rechtswidrigkeit hat das nationale Gericht nämlich zu prüfen, ob das fragliche Verwaltungsverfahren nach den tatsächlichen und rechtlichen Besonderheiten des betreffenden Falls deshalb zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, weil die betroffenen Drittstaatsangehörigen Gesichtspunkte hätten geltend machen können, die eine Beendigung ihrer Haft hätten rechtfertigen können.

Würde nämlich dem nationalen Gericht ein solches Ermessen nicht zuerkannt und verlangt, dass jede Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör automatisch zur Aufhebung der Haftverlängerungsentscheidung und zur Aufhebung der Haft führt, könnte die praktische Wirksamkeit der Richtlinie beeinträchtigt werden. Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass mit der Richtlinie eine wirksame Rückkehr- und Rückübernahmepolitik festgelegt werden soll, die auf gemeinsamen Normen beruht, die gewährleisten, dass die betreffenden Personen unter Achtung der Grundrechte auf menschenwürdige Weise zurückgeführt werden. Außerdem soll der Rückgriff auf Zwangsmaßnahmen im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele ausdrücklich nicht nur dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sondern auch dem Grundsatz der Wirksamkeit unterliegen.

Infolgedessen kann das nationale Gericht nur dann auf Aufhebung der Haftmaßnahme erkennen, wenn es unter Berücksichtigung aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände des Einzelfalls der Auffassung ist, dass demjenigen, der sich auf die Verletzung der Verteidigungsrechte beruft, durch diese tatsächlich die Möglichkeit einer sachgerechteren Verteidigung in einem solchen Maße genommen wurde, dass das Verwaltungsverfahren zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255